

MERKBLATT für Standbetreiber / innen im Aussenbereich

1. Grill- und Kocheinrichtungen

Die temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen (Märkten, Festanlässen, Ausstellungen), richtet sich nach der Brandschutzrichtlinie (BSV 2015) „Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen / 107-15de“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Diese können im Internet unter www.praever.ch heruntergeladen werden.

Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind im Freien oder an von öffentlichen Bereichen abgetrennten Standorten zu platzieren. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher CO₂, Löschdecken).

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt aufzustellen. Vor dem Anschlusspunkt eines flexiblen Schlauches muss ein Absperrventil eingebaut sein. Die Länge von flexiblen Schläuchen darf maximal 150 cm betragen. Flexible Schläuche müssen vor jeder Verwendung auf ihre Dichtheit überprüft und allenfalls ersetzt werden.

Die Verwendung oder Lagerung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist verboten.

Die Lagerung von Flüssiggasflaschen muss vor direkter Sonneneinstrahlung und unbefugtem Zutritt geschützt erfolgen. Gasflaschen (für den Betrieb und auch Vorrats- und Leerflaschen) müssen mit einem Minimalabstand von 3 m zu Senken (Vertiefungen, Schächte, Kellerabgänge usw.) aufgestellt sein.

Für die Verwendung von Flüssiggas sind die EKAS Richtlinien Nr. 1941 + 1942 verbindlich. Diese können im Internet unter www.ekas.ch heruntergeladen werden.

Fritteusen oder Pfannen mit heissem Öl müssen vom Publikum geschützt platziert werden.

2. Löscheinrichtungen

Im Bereich der Koch- und Grillstellen

- 1 Handfeuerlöscher, 5 kg, CO₂ oder 1 Handfeuerlöscher 9 Liter Fettbrand (F)
- 1 Löschdecke

3. Abnahme und Kontrollen durch den Brandschutzfachmann

Kontrollen durch die Feuerschau der Stadt Zug finden stichprobenweise und unangemeldet statt. Vor Inbetriebnahme der Grillstellen ist das beiliegende Merkblatt über die Sicherheit von Flüssiggasanlagen bei gewerbsmässigen Festwirtschaftsbetrieben und Verkaufsständen vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bei einer Kontrolle ist dieses Merkblatt dem Brandschutzfachmann der Stadt Zug vorzuweisen.

Für die Einhaltung der brandschutztechnischen Bedingungen ist der Betreiber verantwortlich.